

Satzung des Sportverein Eintracht Hahle (SVE Hahle)

Präambel

Durch diese Satzung haben die Vereine SV Obernfeld – SV Rollshausen – SV Eintracht Gieboldehausen ihre Fußballabteilungen in dem neuen Verein SVE Hahle e. v. zusammengeführt.

Die bisherige Fußball Spielgemeinschaft Rollshausen/Obernfeld/Gieboldehausen wird aufgelöst und die Stammvereine übertragen die bisherigen Spielberechtigungen Fußball Senioren und Jugend auf diesen neuen Verein.

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Eintracht Hahle, abgekürzt SVE Hahle und trägt nach seiner Vereinsregistereintragung den Zusatz e. V.. Der Verein hat seinen Sitz in Gieboldehausen, im Landkreis Göttingen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft des Sportverein Eintracht Hahle e. V. beim Kreisportbund Göttingen, beim Landessportbund Niedersachsen e. V. und dem Niedersächsischen Fußballverband wird beantragt.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot/schwarz.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 2 (Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit)

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein hält seine Mitglieder zur aktiver sportlichen Betätigung, fairem Wettkampf und zur Kameradschaftspflege an. Er sieht eine besondere Aufgabe darin, Kinder und Jugendliche für die sportliche Betätigung zu gewinnen.
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell frei.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 (Rechte und Pflichten)

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung geregelt.

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag hat zu enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, die Anschrift und die Bankverbindung. Bei einer juristischen Person die Bezeichnung, Anschrift und die Bankverbindung. Veränderungen sind dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Die Antragsteller versichern im Falle der Aufnahme in den Verein die Anerkennung dieser Vereinssatzung.
- (4) Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung eines gesetzlichen Vertreters maßgebend.
- (5) Die von den Mitgliedern in ihrer Anmeldung gemachten persönlichen Angaben unterliegen dem Datenschutz und sind vom Verein vor dem unbefugten Gebrauch Dritter zu schützen. Die vorliegenden Personendaten dürfen ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe der Personendaten an Dritte darf nur erfolgen, wenn entweder
 - a) das betroffene Mitglied damit einverstanden ist, oder
 - b) das Mitglied für besondere Verdienste oder lange Vereinszugehörigkeit vom Verein geehrt werden soll, oder
 - c) Satzungsverstöße oder sonstige Gründe vorliegen, die gerichtliche oder außergerichtliche Schritte des Vereins gegen den Betroffenen erforderlich machen.
- (6) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit keinen Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten, jeweils zum 30.06. oder 31.12. des Jahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung, die dem Mitglied zuzustellen ist, mit der Zahlung eines Beitrags im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden bis dahin nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gestellt werden. Er ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied ist von der Entscheidung schriftlich zu unterrichten.
- (5) Ist ein Mitglied aufgrund einer Entscheidung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen worden, so steht ihm dagegen Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig erfolgt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung zu laden. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
- (6) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist (1 Monat), so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (7) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 6 (Mitgliedsbeiträge; Beitragsordnung)

- (1) Vom dem Verein werden Beiträge erhoben.
- (2) Beiträge sind:
 - a) Jahresbeitrag:
Die Höhe des Jahresbeitrages, dessen Fälligkeit und Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 - b) Umlagen:
Die Erhebung von Umlagen bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung
- (3) Beitragsordnung
Die Jahresbeiträge, Umlagen werden in einer Beitragsordnung festgehalten. Diese ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und die Beiträge werden grundsätzlich im Lastschriftinzugsverfahren erhoben.

§ 7 (Rechte der Mitglieder)

- (1) Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach der Satzung
- (2) Insbesondere sind die Mitglieder berechtigt,
 - a) durch die Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - b) die Einrichtungen der beteiligten Vereine nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die angebotenen Sportarten aktiv auszuüben.
 - d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz für Sportunfälle und Aktivitäten für Vereinszwecke zu verlangen.
 - e) die Satzung und die Protokolle der Mitgliederversammlung einzusehen.

§ 8 (Pflichten der Mitglieder)

- (1) Die Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.
- (2) Insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet,
 - a) die Satzung des Vereins, die Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie die Satzungen und Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen
 - b) die Interessen des Vereins zu wahren,
 - c) die Beiträge zu entrichten (§6)
 - d) an allen sportlichen Veranstaltungen, zu deren Teilnahme man sich verpflichtet hat, nach Kräften mitzuwirken,
 - e) in Streitfragen, aufgrund der Vereinszugehörigkeit, die in der Satzung vorgesehenen Regelung zu beachten.

§ 9 (Ehrenmitgliedschaft)

- (1) Personen, die sich um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 10 (Organe des Vereins)

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich.

§ 11 (Der Vorstand)

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand

- a) 1. Vorsitzende(n)
- b) 2. Vorsitzende(n)
- c) Schatzmeister(in)
- d) Schriftführer(in)

und den weiteren Vorstandsmitgliedern

- e) Abteilungsleiter(in) (Fachwart/Fachwartin) jeder innerhalb des Vereins betriebenen Sportart
- f) Jugendabteilungsleiter(in)
- g) die jeweilige(n) 1. Vorsitzende(n) der beteiligten Vereine oder dessen Vertreter(in)

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister(in) und der/die Schriftführer(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die 2. Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden, der/die Schatzmeister(in) seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden und der/die Schriftführer(in) seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden und des/der Schatzmeister(in) ausüben.

Der Abschluss von Grundstücksgeschäften, sowie von Rechtsgeschäften, die einzeln über einen finanziellen Rahmen von 12.000,00 € jährlich hinausgehen, bedürfen im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 (Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes, Haftung)

(1) Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Er hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Kassenführung und Nachweis des Vereinsvermögens;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- f) Führung des Geschäfts- und Spielbetriebs;
- g) Abschluss und Beendigung von Verträgen zwischen dem Verein und Dritten.

(3) Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

(4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf fahrlässigem Verhalten beruhen.

§ 13 (Amtsdauer des Vorstandes)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes (außer die jeweilige(n) 1. Vorsitzende(n) der betreffenden Vereine) werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (1) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Vereinsmitglied vorläufig (kommissarisch) besetzt werden.

§ 14 (Beschlussfassung des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
- (2) Diese werden von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gem. § 11 Abs. 2 der Satzung (i. d. R. vom 1. Vorsitzenden) einberufen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister, anwesend sind.
- (4) In den Vorstandssitzungen wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 15 (Die Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich anderen Organen nach den Bestimmungen dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesen sind.
- (2) Stimmrecht:
 - a) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigtes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Zuständigkeit:

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

 - a) Genehmigung des Kassenberichtes für das vergangene Geschäftsjahr;
Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 6)
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 11) und der Kassenprüfer (§ 21);
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 9)
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 4) sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss (§ 5)
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins (§§ 23, 24).
 - g) Beschlussfassung über vorgelegte Anträge

- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 16 (Einberufung der Mitgliederversammlung)

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand durch Aushang in den vorhandenen Vereinskästen der beteiligten Vereine und der Aushangkästen jeweiligen Gemeinde unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen.
- (3) Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 17 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung; Versammlungsleiter)

- (1) **Leitung der Versammlung:**
Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) **Protokollführer:**
Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, soweit der/die Schriftführer(in) nicht anwesend ist.
- (3) **Abstimmung:**
 - a) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
 - b) Die Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.
 - c) Für die Zählung der abgegebenen Stimmen können Stimmzähler vom Versammlungsleiter ernannt werden.
- (4) **Nichtmitglieder:**
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Der Versammlungsleiter kann Gäste oder Vertreter der Presse oder anderer Medien zulassen.
- (5) **Beschlussfassung:**
 - a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung form- und fristgerecht erfolgt ist (§ 16).
- (6) **Wahlen:**
 - a) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
 - b) Ist ein Kandidat verhindert, so muss er seine Kandidatur schriftlich erklären.

§ 18 (Protokollierung der Beschlüsse)

- (1) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dies ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Es kann maschinell als Einzelblattsammlung geführt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind besonders hervorzuheben.
- (2) Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll hat folgende Feststellungen zu enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Anzahl der erschienen Mitglieder,
 - c) Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- (4) Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 19 (Die Tagesordnung)

- (1) Auf die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte zu setzen:
 - a) Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
 - b) Rechenschaftsberichte der Vereinsorgane und der Kassenprüfer
 - c) Anträge (§ 20) ggf. vorsorglich

§ 20 (Nachträgliche Änderung zur Tagesordnung)

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 21 (Kassenprüfer, Helfer)

- (1) Kassenprüfer:
Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des/der Schatzmeister/in und des gesamten Vorstandes.
- (2) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein Protokoll durch die Kassenprüfer/innen zu fertigen.

- (3) Die Kassenprüfer/innen werden für zwei Jahre gewählt, wobei sich die Amtszeiten beider Kassenprüfer/innen überschneiden müssen. Somit ist jährlich ein(e) Kassenprüfer(in) neu zu wählen.
- (4) Helfer/Betreuer:
Soweit es für Vereinszwecke erforderlich ist, wählt die Mitgliederversammlung Helfer und Betreuer für den Spiel- und Geschäftsbetrieb des Vereins.

§ 22 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangen.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die Mitgliederversammlung (§§ 15, 16, 17, 18, 19) entsprechend.

§ 23 (Satzungsänderung)

- (1) Die Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 24 (Auflösung des Vereins; Verbleib des Vereinsvermögens)

- (1) Vereinsauflösung:
Über die Vereinsauflösung ist in einer Mitgliederversammlung zu befinden. Hierzu ist es erforderlich, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung nach 4 Wochen zu wiederholen.
Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Verbleib des Vereinsvermögens:
Bei Auflösung der Körperschaft (hier: SVE Hahle e. V.) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an die beteiligten Vereine (hier: SV Oberfeld 1920 e. V., SV Rollshausen 1921 e. V. und SV Eintracht Gieboldehausen 1928 e. V.) der Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 24 (Inkrafttreten)

- (1) Vorstehende Satzung wurde am 21. März 20 14 von der Gründungsversammlung beschlossen.